

## 1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für Verkäufe, Lieferungen, Lizenzräumung und Dienstleistungen durch die Firma WIND sowie für deren Angebote. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht verbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und WIND ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sondervereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch WIND.

Dienstleistungen können u.a. Beratungsleistungen sein. Es werden keine Werkleistungen geschuldet.

## 2. Gegenstand der Dienstleistungen

2.1 WIND erbringt die Dienstleistungen in eigener Verantwortung. Für die vom Kunden mit den Dienstleistungen in eigener Verantwortung angestrebten Ergebnisse ist dieser selbst verantwortlich.

2.2 Ein Dienstleistungsvertrag kommt mit der Annahme des WIND-Angebotes durch den Kunden oder der Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung zustande.

2.3 Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem WIND-Angebot oder einer vereinbarten Leistungsbeschreibung, welcher wesentlicher Bestandteil des Dienstleistungsvertrages wird.

2.4 Der Kunde wird der WIND die erforderlichen Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen sowie die notwendige Mitwirkungs- und Beistellleistungen als wesentliche Vertragspflicht erbringen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Preise und Lizenzvergütungen ergeben sich im Fall der fristgerechten Annahme eines schriftlichen WIND - Angebots aus diesem, ansonsten aus der im Zeitpunkt der Auftragsannahme durch WIND gültigen WIND-Preisliste. Preislisten und Preisinformationen sind ansonsten unverbindlich. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben. Nebenkosten wie bspw. Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung werden zusätzlich berechnet. Die Installation ist im Preis nur inbegriffen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3.2 Bei einem Gesamtpreis von mehr als € 10.000 ist WIND berechtigt, nach Auftragserteilung bzw. Auftragsannahme eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Gesamtvergütung als Abschlagszahlung zu fordern. WIND ist zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt.

3.3 WIND erhält vom Kunden für erbrachte Dienstleistungen Vergütungen auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im WIND-Angebot ausgewiesenen Vergütungssätze. Sofern diese im WIND-Angebot nicht ausgewiesen sind, basierend auf den Vergütungssätzen der im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden WIND-Preisliste, jeweils zusätzlich der anfallenden Spesen und Reisekosten. Zusätzlich ist die im Zeitpunkt der Rechnungstellung gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Erbrachte Dienstleistungen sowie Spesen und Reisekosten können monatlich in Rechnung gestellt werden.

3.4 Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen an Dritte oder Vertreter sind dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5 Werden Zahlungen vom Kunden nicht rechtzeitig geleistet, werden, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab überschrittenem Zahlungsziel, Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank auf den Kaufpreis geschuldet.

Im übrigen ist WIND berechtigt, den durch den Verzug entstehenden Mehraufwand pauschal mit € 10,- anzusetzen, sofern WIND nicht im Einzelfall einen höheren Mehraufwand nachweist.

3.6 WIND ist berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die es erwarten lassen, daß der Zahlungsanspruch von WIND gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn Kenntnisse vorliegen, daß sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern; insbesondere auch dann, wenn der Kunde fällige Forderungen von WIND nicht ausgleicht. WIND kann in letzterem Fall andere Lieferungen aussetzen, bis die fälligen Forderungen beglichen sind.

## 4. Lieferung

4.1 Die Lieferung erfolgt stets ab Versandort, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. WIND ist zu Teillieferungen berechtigt. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von WIND bestätigt werden. Die Verbindlichkeit der Frist setzt daneben die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den Kunden voraus.

4.2 Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt werden bzw. die Leistungen innerhalb der vereinbarten Leistungsfrist begonnen wird. Ist die Installation vereinbart, gilt die Frist als

eingehalten, sobald die Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Falls sich eine Lieferung, Abholung oder Installation aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für WIND angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von WIND nicht zu vertretenden Hindernissen wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei der Eigenbelieferung, Betriebsstörungen. Wird die Lieferung oder Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird WIND endgültig von der Leistungspflicht frei.

4.4 Ist WIND mit der Lieferung, Bereitstellung oder Installation im Verzug, so kann der Kunde für die bei ihm eingetretenen Verzugsschäden eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 % des Vergütungsanteils des nicht rechtzeitig gelieferten Teiles verlangen, maximal jedoch bis zu 5 % des Vergütungsanteils des nicht rechtzeitig erbrachten Lieferumfanges. Im übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 7. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer WIND gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung bleibt unberührt.

4.5 Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Benutzung von PCs gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

4.6 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Kunden berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der WIND.

5.2 Der Kunde darf die gelieferte Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für WIND, welche einen Miteigentumsanteil in der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirkt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.

5.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern, sofern er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot vereinbart. Der Kunde tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung zur Sicherheit an WIND ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen ein Miteigentumsanteil von WIND, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Eine Verpfändungs- oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt.

5.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von WIND hinweisen und WIND unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann WIND die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be- und Verarbeitung bzw. Verbindung der Lieferung widerrufen und die Lieferung auf Kosten des Kunden zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte verlangen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch WIND gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

5.6 WIND ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus dem Erlös zu befriedigen.

5.7 Auf Verlangen des Kunden wird WIND Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

## 6. Nutzungsrechte

6.1 WIND räumt dem Kunden an der Software das nicht ausschließliche Recht ein, die Software im vereinbarungsgemäßen Umfang für eigene Zwecke zu nutzen. Das Recht zur Benutzung bezieht sich nur auf die im Angebot bzw. im Pflichtenheft ausdrücklich genannte Softwareversion. Das Nutzungsrecht wird auf Dauer eingeräumt.

Der Umfang eines eingeräumten Benutzungsrechts (kapazitäts- bzw. benutzerbezogen) ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Bestellschein bzw. der Leistungsbeschreibung. Sofern sich aus diesen keine Angaben ergeben, gilt für Standardsoftware der Umfang als vereinbart, welcher der Vergütung in der WIND-Preisliste zugeordnet ist, die der Kunde vereinbarungsgemäß für die Software zu leisten hat.

6.2 Die Software darf nur insoweit bearbeitet, umgestaltet, kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den vereinbarungsgemäßen Betrieb und/oder zu

- Archivierungs- und Sicherungszwecken, zur Fehler-beseitigung oder zur Herstellung der Interoperabilität erforderlich ist.  
Ein Recht zur Vermietung einschließlich Leasing der Software wird nicht eingeräumt.
- 6.3 Eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von WIND voraus. WIND wird diese nicht unbillig verweigern. Dritte sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen.
- 6.4 Schutzrechts- und Copyrightvermerke dürfen nicht beseitigt werden, bei Kopien sind diese zu erhalten.
- 6.5 Für bestimmte Software kann WIND besondere Nutzungsbedingungen vorsehen. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Software Dritter (bspw.: Microsoft, IBM) gelten deren Softwarebedingungen.
- 6.6 Dokumentationen und sonstiges Material dürfen nicht vervielfältigt werden; zusätzliche Kopien können im Regelfall zu Standardkonditionen bei WIND bezogen werden.
- 6.7 WIND räumt dem Kunden an allen Arbeitsergebnissen wie Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichten, Zeichnungen und ähnlichen Materialien das einfache Recht zur eigenen Nutzung ein.
- 7. Gewährleistung bei Lieferungen und Verkäufen**
- 7.1 Die Gewährleistungsfrist für Produkte beträgt sechs Monate.
- 7.2 WIND gewährleistet bei Software, daß diese die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt, die in der im Zeitpunkt der Einräumung des Nutzungsrechtes gültigen Softwarebeschreibung enthalten sind.
- 7.3 Gewährleistungsfristen beginnen mit Lieferung oder, soweit von WIND die Installation durchgeführt wird, mit Installation.
- 7.4 Der Kunde hat einen Mangel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, schriftlich anzuzeigen. Der Kunde wird WIND bei der Suche nach der Mangelursache angemessen unterstützen.
- 7.5 WIND ist im Gewährleistungsfall berechtigt, zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Mangel zu beseitigen. Bei Software kann eine Nachbesserung auch in Form der Lieferung einer neuen Version, eines neuen Releases der Software oder durch eine Umgehungslösung erfolgen.
- 7.6 Falls WIND vom Kunden ordnungsgemäß mitgeteilte Mängel auch innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt und zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen scheitern, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, nur hinsichtlich mangelbehafteter Leistungsteile, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den Kunde wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.
- 7.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Leistungsgegenstand oder ein Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder nicht sachgemäßen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 7.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den Bedingungen der jeweils gültigen WIND-Preisliste berechnet.
- 7.9 Von WIND herausgegebene technische Daten, Spezifikationen, Produkt und Softwarebeschreibungen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherung dar.
- 8. Haftung**
- 8.1 Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist WIND nur verpflichtet, soweit
- a) der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WIND beruht; oder
- b) der Schaden auf das Fehlen einer von WIND zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist; oder
- c) das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht.
- 8.2 WIND haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. WIND haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bis zum Auftragswert, maximal jedoch bis € 500.000,- (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für Personen- und Sachschäden und bis zu € 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro) für reine Vermögensschäden.
- 8.3 Im Falle des Verzuges haftet WIND für den entstehenden Verzugs-schaden bis zum Auftragswert der in Verzug befindlichen Leistung, maximal jedoch bis € 5.000,-.
- 8.4 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 1. weiter wie folgt eingeschränkt:
- a) Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht leitende Angestellte oder Organe von WIND sind, haftet WIND ebenfalls nur bis höchstens € 500.000,- (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für Personen- und Sachschäden und bis zu € 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro) für reine Vermögensschäden.
- b) Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.
- c) Jede Haftung ist auf solche typischen Schäden beschränkt, deren Eintritt WIND bei Vertragsschluß nach den ihr damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte.
- 8.5 Für den Verlust von Daten haftet WIND nur in dem Umfang, den der Kunde auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung, mindestens einmal täglich, nicht hätte vermeiden können. Der Kunde hat als wesentliche Datensicherungspflicht, Daten und Programme in anwendungs-~~adäquaten~~ Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, daß diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8.6 Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten nichts Abweichendes festgelegt ist, ist jede Haftung von WIND, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 8.7 Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfaßt dieser Ausschluß bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von WIND.
- 9. Verletzung Schutzrechte Dritter**
- 9.1 Im Falle der Verletzung eines Schutzrechtes (Patent, Marken, Urheberrecht usw.) durch WIND wird WIND nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (a) die betreffende von WIND erbrachte Lieferung derart abändern oder austauschen, daß keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Leistungsmerkmale eingehalten werden, oder (b) dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen oder (c) die von WIND erbrachten Leistungen, unter Rückerstattung der bezahlten Vergütung, abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr, zurücknehmen.
- 9.2 WIND haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffende Lieferung nicht vorgesehenen Verwendung oder aus einer Veränderung durch den Kunden resultieren.
- 9.3 WIND übernimmt keine Gewähr und Haftung dafür, daß Liefergegenstände und Lizenzen, die nicht von WIND selbst hergestellt werden, keine Schutzrechte Dritter verletzen. WIND wird jedoch Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Zulieferer an den Kunden abtreten.
- 10. Sonstige Bestimmungen**
- 10.1 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Vergütungsansprüchen. Die Rechte aus § 354 a HGB bleiben unberührt.
- 10.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Abwerbung von Mitarbeitern vorzunehmen.
- 10.3 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftform-erfordernis.
- 10.4 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In diesem Fall werden sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen Bestimmungen in deren Regelungsintentionen und in deren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahe kommen.
- 10.5 WIND behält sich vor, für die von ihr zu erbringenden Leistungen Subunternehmer nach eigenem Ermessen einzuschalten.
- 10.6 WIND hat das Recht, diesen Vertrag auf ein direkt oder indirekt mit diesem Unternehmen verbundenes Unternehmen oder ein aus Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung des Unternehmens hervorgehendes Unternehmen zu übertragen.
- 10.7 Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, Villingen-Schwenningen als Gerichtsstand.
- 10.8 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.